

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 15.04.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

75.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2004	159
76.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2004	161
77.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2004	163
78.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Verlegung eines Teilstückes der Missaue im Bereich des Tagebaus Schöningen	165
79.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes	166
80.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Teilortsbauplan Barmke; 1. Änderung Barmke Süd 2. Änderung Barmke Süd 3. Änderung Barmke Süd	167
81.	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; hier: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich	169
82.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Bau und Planung	171

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 23. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.925.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.666.100,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	820.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	820.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Grasleben, den 24. Februar 2004

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.04.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.04.2004 bis 23.04.2004

und vom 26.04.2004 bis 27.04.2004

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 08.04.2004

gez. Fäth

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde **Frellstedt** für das Haushaltsjahr **2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Frellstedt** in der Sitzung am 25.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	813.300 €) Fehlbedarf
in der Ausgabe auf	888.300 €) = 75.000 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	223.000 €
in der Ausgabe auf	223.000 €

§2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **157.600 €** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **350,00 €**.

Frellstedt, 25.02.2004

gez. Gottschalt

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2004** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit~~
~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist/~~ sind durch den Landkreis
Helmstedt am 07.04.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt
worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 19.04.04 bis 23.04.04 und
vom 26.04.04 bis 27.04.04
während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung,
Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den
Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden
gestattet ist.

Frellstedt, den 08.04.2004

gez. Gottschalt

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst**für das Haushaltsjahr 2004 ***

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 24. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	263.900,-- €
	- in der Ausgabe auf	517.900,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	121.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	121.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer**a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

(Grundsteuer A) 270 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Querenhorst, den 25. Februar 2004

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO in Verbindung mit

~~§ 15 Abs. 6 NFAG~~ erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.04.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.04.04 bis 23.04.04

und vom 26.04.04 bis 30.04.04

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 004, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Querenhorst gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 08.04.2004

gez. Fäth

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

78. **Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
hier: Verlegung eines Teilstückes der Missaue im Bereich des Tagebau Schöningen**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 05.04.2004

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

79.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 1

in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des verstorbenen Kreistagsabgeordneten Siegward **Angerstein** auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Angerstein des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Wahlbereich III (Königslutter/Lehre) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Herr Hardy **Spanuth**, Alte Braunschweiger Straße 32, 38165 Lehre.

Herr Spanuth hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Kreistag begann gem. § 31 der Niedersächsischen Landkreisordnung mit der Annahme der Wahl.

Helmstedt, den 14.04.2004

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

Bekanntmachung

der

Bauleitplanung Helmstedt;

hier: Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Teilortsbauplan Barmke;

1. Änderung Barmke Süd
2. Änderung Barmke Süd
3. Änderung Barmke Süd

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.03.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Teilortsbauplan Barmke; 1. Änderung Barmke Süd; 2. Änderung Barmke Süd; 3. Änderung Barmke Süd wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachver-

halt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

Bekanntmachung

der

Stadt Helmstedt;

hier: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich

Der Rat der Stadt Helmstedt hat die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich in seiner Sitzung am 25.03.2004 als Satzung beschlossen.

Die o.g. Bauvorschrift wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich für die örtliche Bauvorschrift kann der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich kann mit Begründung / Erläuterung im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 83 (2. Obergeschoss / Altbau) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich in Kraft.

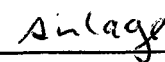
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung

gez. Junglas



ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

82 Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Bau und Planung

Am Dienstag, dem 20.04.2004, findet um 16.00 Uhr in der Lorenz-von-Mosheim-Schule, Schulstraße 18, 38350 Helmstedt, im Musikraum im Erdgeschoß (Eingang linke Schulhofseite) eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 23.03.2004
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Sachstandsbericht des Straßenbauamtes Wolfenbüttel zu den Straßenbaumaßnahmen im Gebiet des Landkreises Helmstedt im Jahr 2004
7. Gebäudesituation der Schulen am Standort Schulstraße in Helmstedt
8. 9. Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche in den Gebäuden des Landkreises Helmstedt - Energiebericht 2004 -
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.04.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 15 vom 15.04.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian